



MINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1

Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge
Herrn Bodo Champignon, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf 1

Telefon (02 11) 837 03
Telex 8582 192 asnw
Telefax (02 11) 837 - 3683

Durchwahl Datum
837- 3546 10. März 1992

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

V A 5 - 0517.1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE
11/1167

Betr.: Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/2151 -

Bezug: Zusammenfassung der Ergebnisse der Anhörung von Sachverständigen und Verbänden am 29. Januar 1992

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Zusammenfassung der Ergebnisse der Anhörung am 29. Januar 1992 und deren Auswertung werden nur solche Ausführungen der Sachverständigen und Verbände berücksichtigt, die sich unmittelbar auf den Gesetzentwurf der Landesregierung beziehen.

Weitergehende Ausführungen über die geschichtliche Entwicklung, die Ist-Situation, vergleichende Betrachtungen zur Situation des Maßregelvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Ländern sowie Vorschläge zur qualitativen Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs bleiben dabei außer Betracht.

Zu Artikel I Nr. 1

Die Kritik des Landschaftsverbandes Rheinland richtet sich dagegen, daß es sich bei der vorgesehenen Regelung zur qualitativen Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs, insbesondere zur Verbesserung der Personalausstattung, um eine unverbindliche Absichtserklärung des Landes handele. Es bestehe deshalb für das Land keine Verpflichtung, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Der Wortlaut der Regelung lautet "... werden Vereinbarungen zwischen dem Land und den Landschaftsverbänden getroffen".

Daraus folgt, daß es sich um die Einführung einer verpflichtenden Vorschrift handelt, die das Land bindet.

Zu Artikel I Nr. 2

Hierzu sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Zu Artikel I Nr. 3

Bis auf eine Stellungnahme (Sachverständiger Eisel) halten die Sachverständigen diese Regelung für sinnvoll. Die Sachverständigen Leygraf und Rasch plädieren dafür, die Vorschrift noch offener zu formulieren.

Sie weisen darauf hin, daß hier nicht die Frage der gerichtlichen Entlassung aus dem Maßregelvollzug nach den strafrechtlichen Vorschriften angesprochen wird, sondern daß es sich um ein Gutachten handelt, das sich auf die Diagnose, die Krankheits- und Kriminalprognose sowie auf Vorschläge der Therapie und zur Gewährung von Lockerungen beziehen sollte. Der Sachverständige Rasch macht in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 17.1.1992 einen Formulierungsvorschlag.

Die Vorschrift sollte in der bestehenden Fassung beibehalten werden. Zur Klarstellung sollten die Worte "aus therapeutischer Sicht" in § 14 Abs. 3 Satz 1 eingefügt werden. Sie würde dann lauten:

"(3) Spätestens nach Ablauf von jeweils 3 Jahren ist zu überprüfen, ob aus therapeutischer Sicht eine Entlassung des Patienten verantwortet werden kann ..."

Zu Artikel I Nr. 4

Hierzu liegen keine Stellungnahmen vor.

Zu Artikel I Nr. 5

Obwohl von mehreren Sachverständigen diese Regelung aus therapeutischer Sicht als sinnvoll angesehen wird, sollte sie gestrichen werden, weil sie - wie der Sachverständige Volckart ausführte - Bundesrecht (§ 394 Satz 1 BGB i.V.m. § 851 ZPO) widerspricht. Danach ist das Taschengeld grundsätzlich unpfändbar.

Zu Artikel I Nr. 6

Hierzu liegen keine Stellungnahmen vor.

Zu Artikel I Nr. 7 a

Die Landschaftsverbände befürchten, daß mit der Streichung der Wörter "auf Kosten des Landes" Kosten auf die Landschaftsverbände und damit auf die Kommunen abgewälzt werden sollen. Das entspricht jedoch eindeutig nicht der Intention des Gesetzesentwurfes.

Durch den pauschalierten Aufwändungsersatz wird lediglich der finanzielle Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen der Maßregelvollzug durchzuführen ist.

Zu Artikel I Nr. 7 b und c

Hierzu liegen keine Stellungnahmen vor.

Zu Artikel I Nr. 8

Da diese Regelung zur Kostenbegrenzung von den Landschaftsverbänden abgelehnt wird, enthalten die hierzu abgegebenen Stellungnahmen keine konkreten Vorschläge, sondern im wesentlichen politische Grundsatzausführungen zum Verhältnis des Landes zu den Landschaftsverbänden in Bezug auf den Maßregelvollzug.

Als Gegenvorschlag wird angeführt, die Kosten des Maßregelvollzugs nach Maßgabe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu erstatten mit der Folge, die damit erforderlichen jährlichen Einzelverhandlungen über die Pflegesätze mit den verschiedenen Einrichtungen des Maßregelvollzugs zu führen.

Es wurde auch der Vorschlag seitens der Landschaftsverbände vorgebracht, Personalanzahlzahlen als alternatives Steuerungsinstrument zum pauschalen Aufwundersatz zu wählen.

Diesen Vorschlägen kann die Landesregierung nicht folgen. Die Regelungen der Krankenhausfinanzierung stehen wegen vermuteter Steuerungsdefizite derzeit selbst bundesweit auf dem Prüfstand. Auch würde dadurch die Diskussion über die notwendigen Kosten des Maßregelvollzugs nur auf eine andere - mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbundene - Ebene verschoben würde, ohne daß für das Land und die Landschaftsverbände ein verbindliches Verfahren für die Ermittlung des Kostenrahmens im Gesetz festgelegt wäre.

Im übrigen dienen Personalanzahlzahlen ihrer Natur nach vor allem der Transparenz und Kontinuität in der Entwicklung der Personalausstattung. Dazu sieht der Entwurf Mechanismen vor.

Einzelbedenken richten sich ferner gegen die Kostenregelung bei Veränderung der Zahl der von einem Landschaftsverband betreuten Patienten um mehr als 2 v.H.. Es wird in diesem Zusammenhang die Befürchtung geäußert, daß der pauschale Aufwundersatz lediglich für diejenige Zahl von Personen gewährt wird, die im Falle einer Änderung der Zahl der betreuten Patienten um mehr als 2 v.H. über diesem Vomhundertsatz liegen.

Es ist jedoch klargestellt, daß unter dieser Voraussetzung der Kostenausgleich in entsprechender Höhe geleistet wird, d.h. der pauschale Aufwändungsersatz bemißt sich in diesem Fall nach der Gesamtzahl der Patienten.

Es wurden auch Befürchtungen geäußert, daß bei Tarifsteigerungen nicht die tatsächliche Steigerungsrate, sondern die vom Finanzministerium für den Landeshaushalt vorgegebene (evtl. niedrigere) berücksichtigt wird.

Der Gesetzeswortlaut hebt jedoch auf die tatsächlichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Steigerungsraten für den Pflegedienst ab.

Zu Artikel I Nr. 8 (§ 22 a Abs. 3)

Siehe hierzu die Ausführungen zu Artikel I Nr. 1.

Zu Artikel I Nr. 8 (§ 22 a Abs. 4)

Die Landschaftsverbände äußerten Kritik, daß Investitionen, die unter 50.000 DM liegen, keine Berücksichtigung finden. Diese Kosten müßten gesondert bei den Investitionen berücksichtigt werden.

Hierzu ist festzustellen, daß auch schon heute Investitionen unterhalb dieser Grenze in den Gesamtbudgets der Landschaftsverbände enthalten sind und vom Land finanziert werden.

Zu Artikel I Nr. 8 (§ 22 a Abs. 5 und 6)

Hierzu liegen keine Stellungnahmen vor.

Zu Artikel I Nr. 9

Der Sachverständige Volckart und der Landschaftsverband Rheinland weisen darauf hin, daß die Vorschrift über die Beteiligung der Patienten an den Unterbringungskosten dem § 10 JVKostO als vorrangigem Bundesrecht widerspricht und daher eine Heranziehung in der in § 22 b vorgesehenen Form nicht zulässig ist.

Zur Unterstützung dieser Auffassung wird auf den kürzlich ergangenen Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 1991 - 2 BvL 8/89 - verwiesen, der die Beurteilung einer gleichlautenden Regelung des Bremer Maßregelvollzugsgesetzes zum Gegenstand hatte. Danach fällt eine allgemeine Beschränkung der Kostenerstattung für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sachlich in den Kompetenzbereich des Bundes, Art. 74 Nr. 1 GG.

Nachdem nunmehr das seit 1985 anhängige Verfahren durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abgeschlossen ist, bleibt für eine Landesregelung kein Raum. Die Vorschrift ist zu streichen.

Zu Artikel I Nr. 10

Hierzu liegen keine Stellungnahmen vor.

Zu Artikel II

Die Landschaftsverbände äußern die Auffassung, daß die vorgesehenen 122 Mio DM als Summe des pauschalen Aufwendungsersatzes nicht ausreicht. Die Ist-Ausgaben belaufen sich bereits im Jahre 1991 auf rd. 122,5 Mio DM (119,5 Mio DM für die Landschaftsverbände und 3 Mio DM für außerhalb des Landes Untergebrachte).

Die aktuellen Tarifverhandlungen würden darauf hindeuten, daß mit Personalkostensteigerungen von mehr als 5% zu rechnen sei. Diese Entwicklung hätte vor den Tarifverhandlungen nicht vorausgesehen werden können.

Würden Tarifsteigerungen von etwa 6% unterstellt, würden die Ausgaben der Landschaftsverbände von 119,5 Mio DM in 1991 auf rd. 127 Mio DM in 1992 steigen.

Zu Artikel III, IV und V

Hierzu liegen keine Stellungnahmen vor.

Der Landschaftsverband Rheinland erklärt abschließend, daß er im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes die dringend erforderliche Kostenregelung für die einstweilige Unterbringung nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und dem Jugendgerichtsgesetz vermißt.

Mit freundlichen Grüßen

Kernan Kleinman